



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Velten über eine Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße" für die Grundstücke im Bereich GI 1 und GI 2 und MI 2

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07](#), S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 18.03.2021 (Beschluss. Nr.: 2020/138) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

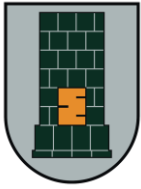
Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 18.03.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Rosa-Luxemburg-Straße“ für die Grundstücke im Bereich GI 1 und GI 2 und MI 2, aufzustellen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 „Rosa-Luxemburg- Straße“ in den Baufeldern des GI1 und GI2 und MI 2 liegen. Der Bebauungsplan Nr. 32 „Rosa-Luxemburg-Straße“ ist Anlage 1 zu dieser Veränderungssperre.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 3

Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten in Kraft.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung zum Bebauungsplan für das in §§ 1 und 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Velten, 19.03.2021

Ines Hübner
Bürgermeisterin



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Anlage 1: Räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre

